

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT  
UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE  
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht  
und Wirtschaftsstrafrecht  
Prof. Dr. Jens Bülte

## 1. Juristisches Staatsexamen

27.6.2016

A und seine Freundin B fahren nach einer Veranstaltung mit ihren Fahrrädern über einen Fahrradweg nach Hause. Es ist dunkel, regnerisch und an ihren Mountainbikes haben sie kein Licht. Nur A hat eine sehr helle Stirnlampe auf dem Kopf. Auf einer starken Steigung auf einem schmalen Weg, den A und B sehr langsam hinauffahren, kommt ihnen mit hoher Geschwindigkeit C entgegen. Auch C hat an seinem Fahrrad kein Licht montiert und rast nun gerade auf die einige Meter vor A fahrende B zu. C hatte sie in der Dunkelheit nicht gesehen, weil er nur auf das helle Licht des A, nicht aber auf die nicht beleuchtete B geachtet hatte. A erkennt, dass es zu einer Kollision kommen wird. In einem verzweifelten Versuch, das zu verhindern, ruft er laut und schiebt seine Stirnlampe so hoch, dass sie C blendet. Vor Schreck und mangels Sicht verliert C die Kontrolle über sein Fahrzeug, stürzt und verletzt sich am Kopf. Mit diesem Ausgang hatte A durchaus gerechnet, hatte aber keine andere Möglichkeit gesehen, B vor der Kollision zu schützen.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?

### § 67 StVZO Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern

(1)...

(2) <sup>3</sup>Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig und fest angebracht sowie ständig betriebsfertig sein...

(3) Fahrräder müssen mit einem nach vorn wirkenden Scheinwerfer für weißes Licht ausgerüstet sein. Der Lichtkegel muss mindestens so geneigt sein, dass seine Mitte in 5 m Entfernung vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus dem Scheinwerfer. Der Scheinwerfer muss am Fahrrad so angebracht sein, dass er sich nicht unbeabsichtigt verstellen kann. Fahrräder müssen mit mindestens einem nach vorn wirkenden weißen Rückstrahler ausgerüstet sein.

(4)...